

Senatsverwaltung für Finanzen
Fin II F 24

Berlin, den 03. September 2025
Telefon +4930 9020 2610
sandy.hoppe@senfin.berlin.de

1905 H

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die Senatskanzlei - G Sen -

Neue Praxis zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen

rote Nummern: 1749 E bis 1749 H, 1905 A bis 1905 D

Vorgang: 72. Sitzung des Hauptausschusses vom 19. Februar 2025

Ansätze: Kapitel 0740/Titel 72770

Ansatz 2024:	2.300.000,00 €
Ansatz 2025:	2.300.000,00 €
Ansatz 2026 lt. Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2026/2027	
(Stand Senatsbeschluss):	32.468.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	1.444.064,72 €
Verfügungsbeschränkungen/Sperre für den Eigenanteil zu Kapitel 1330, Titel 88307:	0,00 €
Aktuelles Ist (Stand 27.08.2025) :	2.569.173,10 €
 Gesamtausgaben	5.940.772,87 €

nachrichtlich die Ausgaben im Kapitel 1330:

Titel 88307, UK 287 Planungs- und Baukosten	14.968.170,36 €
Ist 2024:	
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 27.08.2025):	12.900.597,60 €
Gesamtausgaben:	53.541.313,69 €

Titel 88307, UK 381 Verkehrsanlagen und kreuzende Verkehrswege

Ist 2024:	847.884,15 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 27.08.2025):	1.671.510,65 €
Gesamtausgaben:	2.519.394,80 €

Titel 88307, UK 386 Ingenieurbauwerke und Ausgleichersatzmaßnahmen

Ist 2024:	283.987,28 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 27.08.2025):	7.238.055,65 €
Gesamtausgaben:	7.522.042,93 €

Titel 88307, UK 390, Beschäftigungspositionen

Ist 2024:	120.400,87 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 27.08.2025):	78.323,50 €
Gesamtausgaben:	1.130.850,54 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenFin

wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zu den Beratungen des Doppelhaushalts 2026/2027 zu erläutern, wie sich die neue Praxis zur Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen manifestiert hat.“

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Grundsätzliche Veranschlagung

Gem. § 24 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltssordnung (LHO) dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne,

Kostenermittlungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.

Gem. Nr. 2.1.1 Satz 1 der Ausführungsvorschriften zu § 24 der LHO müssen Planungsunterlagen die gesamte in sich geschlossene Maßnahme unter Berücksichtigung sämtlicher erkennbarer Folgerungen und Folgemaßnahmen umfassen. In den haushaltrechtlichen Grundlagen existieren keine Regelungen zur Teilung von Maßnahmen und Planungsunterlagen. Aufgrund der kürzlich im Hauptausschuss erfolgten Debatte soll zur Klarstellung und rechtssicherer Anwendung des Haushaltungsrechts nun im Zuge der derzeit stattfindenden Überarbeitung folgende Regelung in die Haushaltstechnischen Richtlinien aufgenommen werden:

„Bauplanungsunterlagen (BPU) sind nicht teilbar. Als „Teil-BPU“ bezeichnete Unterlagen können somit keine Veranschlagungsgrundlage sein. Bei komplexen Baumaßnahmen mit überdurchschnittlich langen Realisierungszeiträumen können für konkret abgrenzbare und unabhängig voneinander realisierbare Teile eigenständige Bauplanungsunterlagen erstellt werden. Diese konkret abgrenzbaren Teilmaßnahmen sind grundsätzlich in Einzeltiteln bzw. in Fällen einer Vielzahl entsprechender Maßnahmen auch in Sammeltiteln zu veranschlagen, wobei im letzteren Fall in den Erläuterungen jeweils auf eine entsprechende Anzahl von Bauplanungsunterlagen Bezug zu nehmen ist.“

Eine inhaltlich gleichlautende Regelung fand sich unter *4. Investitionsausgaben im Zweiten Rundschreiben zur Aufstellung von Unterlagen für den Doppelhaushaltspfand 2026/2027 sowie der Finanz- und Investitionsplanung 2025 bis 2029 (2. Aufstellungsrandschreiben 2026/2027 - 2. AR 26/27)*.

In dessen Anwendung wurde der Begriff „Teil-BPU“ in den vom Senat beschlossenen Entwürfen der Haushaltspläne 2026/2027 nicht mehr verwendet. Zudem wurde bei den Maßnahmen, bei denen geprüfte Bauplanungsunterlagen nur für Teile der Gesamtmaßnahme vorliegen, erläutert, dass die Teile der Ausgaben, für die keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt sind (siehe beispielsweise Kapitel 0740 - Tiefbau -, Titel 72019 - Erneuerung der Torstraße zwischen Chausseestraße und Karl-Liebknecht-Straße in Mitte -).

Ausnahme vom oben geschilderten Grundsatz

Eine Ausnahme vom oben dargestellten Grundsatz erfolgte bei der Veranschlagung von Ersatzbaumaßnahmen von Ingenieurbauwerken. Mit der Hauptausschussvorlage „Veranschlagung von Ersatzneubaumaßnahmen von Ingenieurbauwerken und Ausnahmeregelung zu den Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV zu § 24 LHO“ (rote Nummer 2287) berichtete die SenMVKU über die beabsichtigte Ausnahmeregelung zu

den Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu § 24 der Landeshaushaltssordnung, wonach eine Veranschlagung auf Basis der geprüften und genehmigten Vorplanungsunterlagen erfolgt und insoweit keine Veranschlagung im Sinne von § 24 Abs. 3 LHO darstellt. Diesem Schreiben wurde in der 77. Sitzung des Hauptausschusses am 4. Juni 2025 wie beantragt zugestimmt und der Bericht zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 15. August 2025 teilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen mit, dass die in der Vorlage mit der roten Nummer 2287 verfassten Regelungen ab sofort und zunächst befristet für fünf Jahre gelten. Im Entwurf des Doppelhaushaltspans 2026/2027 wurden Ingenieurbaumaßnahmen, für die eine geprüfte Vorplanungsunterlage, aber nicht für alle Teile der Baumaßnahme geprüfte Bauplanungsunterlagen vorliegen, nicht nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrt veranschlagt. Dies betrifft im Kapitel 0740 - Tiefbau -, die Titel 72707 - Ersatzneubau der Langen Brücke -, Titel 72764 - Ersatzneubau der Schulenburgbrücke - und Titel 72849 - Neubau der Uferbefestigung der Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) von Schleuse Charlottenburg (km 6,5) bis Humboldthafen (km 14,5) -. In die Erläuterungen dieser Maßnahmen wurde der Satz „*Die Veranschlagung erfolgt nach dem vom Hauptausschuss in seiner 77. Sitzung am 04. Juni 2025 zugestimmten Verfahren zur Beschleunigung von Ersatzneubaumaßnahmen von Ingenieurbauwerken. Demnach sind geprüfte Vorplanungsunterlagen inklusive einem Anteil von 20 % für Unvorhergesehenes für eine Veranschlagung ausreichend (siehe Rote Nr. 2287).*“ aufgenommen.

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen